



Bereich: Rechnungsprüfung
Az: 14
Datum: 23.11.2006

2006/315
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rechnungsprüfungsausschuss	18.12.2006	

Betreff

Neues Kommunales Finanzmanagement - Prüfung der Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse durch die örtliche Rechnungsprüfung

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt, die Eröffnungsbilanz 2008 und die folgenden Jahresabschlüsse nach NKF durch die örtliche Rechnungsprüfung prüfen zu lassen.

Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle für einen Verwaltungsprüfer im Bereich Rechnungsprüfung sowie deren Besetzung, im Rahmen einer verwaltungsinternen Umsetzung, zum nächst möglichen Zeitpunkt.

Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

In der durch das NKF-Gesetz geänderten Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist das Prüfungsrecht wie folgt geregelt:

- „Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Soweit eine solche nicht besteht, kann er sich Dritter ... bedienen.“ (§ 59 Abs. 3 GO NRW)
- Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrag-, und Finanzlage der Gemeinde erwecken.“ (§ 101 Abs. 1 GO NRW)
- „Kreisfreie Städte, große und mittlere kreisangehörige Städte haben eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Die übrigen Gemeinden sollen sie einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen.“ (§ 102 Abs. 1 GO NRW)
- „Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende Aufgaben:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen,
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie der Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß ... der Landeshaushaltsordnung,
 8. die Prüfung der Vergaben.“ (§ 103 Abs. 1 GO NRW)

Die Rechnungsprüfung muss sich somit sowohl mit der Planungs-, als auch mit der Buchungs- und Abschlussebene des NKF befassen. Darüber hinaus hat die Prüfung weitere Aufgaben entsprechend den Vorgaben der Rechnungsprüfungsordnung, die Prüfung delegierter Sozialhilfearbeiten sowie die Prüfungen von Ziel 2 und Equal-Projekten zu erfüllen.

Das Neue Kommunale Rechnungswesen bzw. Finanzmanagement führt dazu, dass teilweise völlig neue Aufgaben für die kommunale Rechnungsprüfung entstehen, so dass es durchaus gerechtfertigt erscheint, auch von einer *Neuen Kommunalen Rech-*

nungsprüfung zu sprechen. Hierbei handelt es sich nicht um die doppelte reine kaufmännische Buchführung, sondern um ein recht kompliziertes Rechnungswesen neuer Art, das sich in vielen wesentlichen Punkten vom kaufmännischen Rechnungswesen unterscheidet und somit eine erhebliche zusätzliche Prüfproblematik aufwirft.

Für die Neue Kommunale Rechnungsprüfung benötigt man speziell ausgebildete Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer. Erkenntnisse und Erfahrungen aus der kameraleen Rechnungsprüfung und der Wirtschaftsprüfung sind hilfreich, reichen aber so nicht aus. Sie müssen erstens im Hinblick auf die neuen Prüfungsaufgaben verbunden und zweitens um neue Überlegungen und Betrachtungen ergänzt werden.

Durch das Neue Kommunale Rechnungswesen entsteht ein erheblicher zusätzlicher Prüfungsbedarf. Um diesem gerecht zu werden, muss man über zusätzliche Stellen für Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen, die Beteiligung Dritter und den Prüfungsansatz bzw. die Prüfungsstrategie nachdenken, wobei sich die genannten Möglichkeiten nicht ausschließen, sondern Kombinationen durchaus zweckmäßig sein können. Was die Beteiligung Dritter anbelangt, so ist beispielsweise auf § 103 Abs. 5 GO NRW hinzuweisen: „Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.“

Die Rechnungsprüfer Herr Schmitt und Herr Keil haben die Befähigung zur Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse nach NKF in Lehrgängen in den Jahren 2005 und 2006 erworben. Seit Mitte 2005 führen Beide begleitende Prüfungen durch. Dies sind bislang im Wesentlichen Prüfungen zur Vermögenserfassung und -bewertung. Die Prüfung des EDV-Buchungsverfahrens steht als eine der nächsten Aufgaben an.

Schon jetzt ist zu erkennen, dass die zusätzlichen Prüfaufgaben die ausgebildeten NKF-Prüfer stark binden, sodass deren allgemeinen Prüfaufgaben zeitweise in den Hintergrund rücken müssen. Die Aufgabendichte wird bis zum Eröffnungstichtag 01.01.2008 stetig zunehmen. Hinzu kommt, dass der Rechnungsprüfer Herr Zurawski zum 31.07.2006 in den Ruhestand gegangen ist. Die Stelle des Herrn Zurawski ist nicht wieder besetzt worden. Seine ehemaligen Aufgaben nehmen zum größten Teil Herr Schmitt aber auch Herr Keil wahr.

Der Bereich Rechnungsprüfung hat die Kompetenz die Prüfung der Eröffnungsbilanz, sowie der Jahresabschlüsse nach NKF durchzuführen. Wenn dies jedoch der Fall sein sollte, reicht die zeitige Personalkapazität nicht aus, sämtliche weiteren Prüfaufgaben zu erfüllen. Die Einrichtung einer zusätzlichen Verwaltungsprüferstelle, sowie deren schnellst mögliche Besetzung ist dann unumgänglich.

Eine zusätzliche nach A 11 bewertete Verwaltungsprüferstelle würde nach dem KGSt-Gutachten 06/2005 zu jährlich 57.700 € höheren Personalkosten (einschließlich Versorgungsaufwendungen) im Bereich Rechnungsprüfung führen.

Alternativ zu diesem Vorschlag müsste die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers erfolgen, was voraussichtlich mit höheren Kosten verbunden wäre. Unabhängig davon würden die beiden NKF-Prüfer auch für andere Prüfaufgaben zur Verfügung stehen.